

Wichtige Änderungen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts beabsichtigt

Nach dem derzeit gültigen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht kann die völlige Steuerbefreiung bei der Übertragung von Anteilen an einer Muttergesellschaft, wie z. B. einer Holdinggesellschaft, auch dann erreicht werden, wenn sich in der Holdinggesellschaft zwar bis zu 10 % sogenanntes Verwaltungsvermögen befindet; in den Tochter- oder Enkelgesellschaften sind dagegen bis zu 50 % zulässig.

Diese sehr günstige Rechtslage, die auch im derzeitigen Erbschaftsteuererlass ihre Bestätigung findet, läuft vermutlich spätestens zum 31.12.2010 aus, wenn die von der Bundesregierung beabsichtigten Änderungspläne gemäß dem Regierungsentwurf vom 19.05.2010 Wirklichkeit werden sollten.

Die Neuregelung sieht vor, dass die 10%-Grenze für zulässiges Verwaltungsvermögen nicht nur in den Anteilen der Spitze der Unternehmensgruppe, sondern nunmehr auch auf allen Ebenen der Beteiligungsgesellschaften eingehalten werden muss.

Wird dieser Grenzwert bei einer Beteiligungsgesellschaft überschritten, so stellen deren Anteile bei der Obergesellschaft in vollem Umfang schädliches Verwaltungsvermögen dar. Wird dadurch bei dieser wiederum der zulässige Grenzwert von 10 % Verwaltungsvermögen überschritten, so könnte die Unternehmensspitze selbst infiziert werden und die 100%ige Optionsverschonung insgesamt nicht mehr möglich sein. 11 % Verwaltungsvermögen bei der Enkelgesellschaft machen aus deren Anteilen somit 100 % Verwaltungsvermögen bei der Tochtergesellschaft. Dieser Effekt wird als negativer Kaskadeneffekt bezeichnet. Damit verbliebe es in diesen Fällen nur noch bei der Möglichkeit der sogenannten Regelverschonung von 85 %.

Derzeit kann bei Durchrechnung auf allen Ebenen weit mehr als 10 % Verwaltungsvermögen völlig steuerfrei übertragen werden. Mit der Neuregelung soll sichergestellt werden, dass künftig die 10%-Grenze auf allen Ebenen beachtet werden muss.

Ursprünglich sollte die Neuregelung nach dem Referentenentwurf als Beseitigung eines Redaktionsversehens verkauft werden. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs sollen nunmehr verfassungsrechtliche Gesichtspunkte für die Änderung maßgeblich sein.

Große Aufregung bereitete zunächst die weitere geplante Änderung des Erbschaftsteuergesetzes. Der Referentenentwurf konnte so verstanden werden, dass der Verwaltungsvermögenstest, d. h. die Berücksichtigung von Verwaltungsvermögen bei Kapital- und Personengesellschaften, künftig unterschiedlich verlaufen soll. Während es für Personengesellschaften bei dem Alles-oder-nichts-Prinzip bleiben sollte, sei bei Kapitalgesellschaften das vorhandene Verwaltungsvermögen prozentual zum gesamten Vermögen stets anteilig zu berücksichtigen. Dies hätte unübersehbare Folgen für die Steuerplanung gehabt.

Durch den geänderten Regierungsentwurf vom 19.05.2010 ist nunmehr jedoch klargestellt, dass der abweichende Aufteilungsgrundsatz nur für die Berechnung des sogenannten jungen Verwaltungsvermögens gelten soll; das ist das Verwaltungsvermögen, das im Steuerzeitpunkt weniger als zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war. Dieses nimmt nicht an der Alles-oder-nichts-Regel teil, sondern ist, wie auch bisher, stets mit seinem prozentualen Anteil am gesamten Vermögen des Betriebs zu berücksichtigen. Dies wird durch die Neuregelung tatsächlich nunmehr lediglich klargestellt.



Impressum

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Augustenstraße 10
80333 München
Telefon +49 (0)89-55983-0
Telefax +49 (0)89-5 59 83-280
www.kleeberg.de

Ihre Ansprechpartner:
Herr Dr. Michael Wolf, RA, StB
Herr Robert Hörtnagl, Geschäftsführer, RA
muenchen@kleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalles. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 06/2010. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.